



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 25 20 | 91013 Erlangen

Reitclub Nürnberg e. V.
z. H. Herrn Jürgen Stanglmeier
Virchowstraße 6
90409 Nürnberg

Verkehrssicherheit

Dienstgebäude: Goethestr. 18, Erlangen
Postanschrift: Postfach 25 20, 91013 Erlangen



Busbahnhof, Hugenottenplatz
Bahnhof Erlangen

Zimmer: 165
Ansprechpartner/in: Isabel Wunderlich
· Telefon: 09131 / 803 380301
Ě Telefax: 09131 / 803 274
* E-Mail: isabel.wunderlich@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 61 1402.20 / 2018E00003

Erlangen, 04.06.2018

Ausnahmegenehmigung zum Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der StVO

Zum Antrag vom
28.05.2018

Die oben genannte Behörde genehmigt gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO in der derzeit geltenden Fassung folgende jederzeit widerrufliche Ausnahme von den nach § 45 Abs. 1 StVO bzw. nach § 45 Abs. 2 StVO

im Ort, auf der (Bundes-, Staats-, Landes-, Kreis-, Gemeindestraße) Kalchreuth,	Ortsteil Kalchreuth
im Teilabschnitt GVS zwischen Kalchreuth und Nürnberg-Buchenbühl	

Weitere Straßen

Angeordnete Verkehrsbeschränkungen nach Zeichen:

<input type="checkbox"/> 250 (Verbot für Fahrzeuge alle Art)	<input type="checkbox"/> 260 (Verbot für ein- bzw. mehrspurige Kfz)	<input type="checkbox"/> 283 (Haltverbot)
<input type="checkbox"/> 286 (eingeschränktes Haltverbot)	<input type="checkbox"/> 290 (eingeschränktes Haltverbot für eine Zone)	<input type="checkbox"/> 325 (verkehrsberuhigter Bereich)

253

Zufahrt:	Ausfahrt:	Einstellplatz:
1. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zur Durchführung von		Fahrten.

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo - Fr 07:30 - 12:00 Uhr
zusätzl. Di 14:00 - 16:00 Uhr
zusätzl. Do 14:00 - 17:30 Uhr
Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit
Mo, Di, Mi, Fr 07:30 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 17:30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131 803-0
Telefax 09131 803-101
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung 09193 20-0
Telefax 09193 20-501
E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de
Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
IBAN DE43 7635 1560 0430 0000 26
BIC BYLADEM1HOS
VR-Bank Erlangen-Höchstadt-Herzogenaurach eG
IBAN DE86 7636 0033 0000 0001 75
BIC GENODEF1ER1



Zweck der Fahrt**Dressurgala Heroldsberg vom 22.06.2018 - 24.06.2018**Überwachungsbereich:

Parkzeit:

Zeitraum vom: **13.06.2018**bis: **26.06.2018**Zeitraum: **13.06.2018 - 26.06.2018**Bemerkungen**mit nachstehend aufgeführtem/aufgeführten Kraftfahrzeug(en)**

<u>Kraftfahrzeug</u>	<u>Amtl. Kennzeichen</u>	<u>Kraftfahrzeug</u>	<u>Amtl. Kennzeichen</u>	<u>Kraftfahrzeug</u>	<u>Amtl. Kennzeichen</u>
<u>Kraftfahrzeug</u>	<u>Amtl. Kennzeichen</u>	<u>Personenzahl</u>	<u>Gewicht (kg)</u>		
<u>Kraftfahrzeug</u>	<u>Amtl. Kennzeichen</u>	<u>Nutzlast (kg)</u>	<u>Gewicht (kg)</u>		

2. Auflagen

- Diese Ausnahmegenehmigung ist beim Fahrzeug mitzuführen und nach Aufforderung Polizeibeamten oder Beauftragten der Straßenbaubehörde vorzulegen. Sie ist beim Passieren des gesperrten Straßenabschnitts unaufgefordert den verantwortlichen Aufsichtspersonen vorzuweisen. Den im Einzelfall ergehenden Weisungen muss Folge geleistet werden.
- Im Bereich des gesperrten Straßenabschnittes sind besondere Vorsicht und Rücksichtnahme geboten. Eine weitgehende Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.
- Der Inhaber dieser Ausnahmegenehmigung stellt den Träger der Straßenbaulast bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter frei für Schäden, welche im Rahmen dieser Genehmigung entstehen. Ferner haftet er für jeden von ihm angerichteten Schaden am Straßenkörper und Straßenzubehör, der über den Rahmen der durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schadens hinausgeht.

Weitere Auflagen

Diese Ausnahmegenehmigung entbindet nicht von den übrigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV).

Auf der Forststraße darf nicht schneller als 30 km / h gefahren werden.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für Fahrten zur Hundsmühle zum Zweck der Dressurgala und zurück im o. g. Zeitraum.

Diese Ausnahmegenehmigung ist nicht auf andere Zwecke übertragbar.

Angabe der Fahrzeugkennzeichen durch den Veranstalter nicht möglich.

Es sind nur LKW bis 3,5 t zum Transport zur und von der Dressurgala weg gestattet. Darüber hinaus gilt diese Ausnahmegenehmigung nicht für alle weiteren Fahrzeuge.

> Diese Ausnahmegenehmigung ist nur gültig, sofern das Einverständnis der Bayerischen Staatsforsten Nürnberg mit den Fahrten besteht und eine Fahrerlaubnis erteilt wurde.

Sofern durch die Bayerischen Staatsforsten keine Fahrerlaubnis erteilt, wurde bzw. sofern kein Einverständnis besteht, oder dieses nicht eingeholt wurde, ist diese Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Forststraße ungültig.

3. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Durchführung der beantragten Fahrten besteht, falls unvorhersehbare Umstände deren Durchführung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gestatten.
4. Der Antragsteller hat gemäß §§ 1 bis 4 der GebOSt i.V.m. Geb.-Nr. 264 in der derzeit gültigen Fassung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr	Sondernutzungsgebühr	Verwaltungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
100,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	100,00 EUR

Bankverbindung: Kto.: BLZ:

International Bank Account Number: Bank Identifier Code:

(SEPA) Gläubiger-ID:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Wunderlich

Anlagen:

Verteiler:

Kostenbescheid

Weitere Anlagen:

Antragsteller
Verkehrspolizeiinspektion Erlangen
Polizeiinspektion /
Staatliches Bauamt Nürnberg
Straßenmeisterei Höchststadt
Sachgebiet 52 - Tiefbauverwaltung
Kreisbauhof Heßdorf
Rettungsdienste /
Verkehrsbetriebe /
Stadt/Markt/Gem./VG/